

1703 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1977
betreffend ein Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens
vom 8. September 1967 über die Anerkennung von Entscheidungen
in Ehesachen

Der Art. 10 des Übereinkommens über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen behandelt die Streitanhängigkeit und bestimmt, daß sich die später befaßte Behörde der Entscheidung zu enthalten hat und daß sie eine Frist von mindestens einem Jahr festsetzen kann, nach deren Ablauf sie entscheiden kann, wenn die ursprünglich befaßte Behörde bis dahin keine Sachentscheidung getroffen hat. Da diese Anordnung im zitierten Übereinkommen zu unbestimmt ist, als daß sie nach dem österreichischen Zivilprozeßrecht richtig verstanden werden könnte, muß sie durch das gegenständliche Bundesgesetz verdeutlicht werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Juli 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 8. September 1967 über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 07 05

C z e r w e n k a
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmann